

S a t z u n g

Über die Zuteilung von Hausnummern
in der Gemeinde Weiler b.M.

vom 26. April 1965

Auf Grund der §§ 2 und 24 des Landesgesetzes zur Änderung und Neufassung des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz Teil A vom 25.9.1964 (GVBl.S.145) wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 30. März 1965 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zur Verbesserung der Kennzeichnung der Gebäude beschafft die Gemeinde Weiler b.M. Hausnummerschilder und bringt diese an die Grundstückseigentümer oder deren Beauftragten zur Verteilung.

§ 2

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die neuen oder ausgetauschten Hausnummerschilder unmittelbar nach Empfang sichtbar, in der Höhe der Haustür, anzubringen.

§ 3

Jede Änderung der Hausnummerierung ist anzuerkennen und durchzuführen.

§ 4

Von der Nummerierung sind ausgeschlossen:

- a) Wochenendhäuser
- b) Aussiedlerhöfe.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Weiler b.M., den 26.4. 1965



Alte b.
Bürgermeister